

BGer 5A_560/2020 vom 10. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_560_2020

FR: TF 5A_560/2020 du 10 juillet 2020

IT: TF 5A_560/2020 del 10 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung, mit der auch nur ansatzweise eine Rechtsverletzung dargelegt würde. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf die Aussage, man wolle nach vielen Jahren einfach ohne ihre Zustimmung das Familienhaus verkaufen, was eine grosse Respektlosigkeit sei; eventuell liege Rassendiskriminierung vor, weil sie Chinesin sei, und sie hoffe, die Regierung könne die gesetzlichen Rechte von Frauen und Kindern schützen. Damit ist kein triftiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung zum Verkauf der Familienwohnung und somit keine Rechtsverletzung durch den angefochtenen Entscheid dargetan.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.